

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

13. Oktober 1882.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Besetzung unterer Stellen bei den Staatsbehörden des Großherzogthums Sachsen mit Militäranwärtern, Seite 177. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Kompetenzverhältnisse für die Untersuchung und Entscheidung wegen Zündüberhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande und dessen Ausführung-Bestimmungen, Seite 211. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verteilung der Rechte einer milden Stiftung an die „von Beyenburg'sche Armenhaus-Stiftung zu Lengsfeld“ betreffend, Seite 212. — Ministerial-Bekanntmachung, die Wahl der Abgeordneten für die dritte ordentliche Landes-Synode betreffend, Seite 213.

[92] Verordnung, betreffend die Besetzung unterer Stellen bei den Staatsbehörden des Großherzogthums Sachsen und bei der Universität Jena mit Militäranwärtern; vom 28. Septbr. 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen:

Unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Oktober 1870 (Regierungs-Blatt Seite 87) und des derselben beigefügten Regulativs über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militäranwärter (Regierungs-Blatt Seite 88), sowie des Nachtrages dazu vom 6. Oktober 1875 (Regierungs-Blatt Seite 349) bestimmen Wir im Anschluß an die in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März dieses Jahres von den verbündeten Regierungen